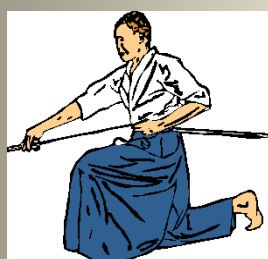




Satzung



- vom 11.12.2008
- vom 8.11.2013
- vom 25.1.2020



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Budokan Saal“ ist am 09.10.2008 gegründet worden und hat seinen Sitz in Saal an der Donau. Gerichtsstand ist Kelheim. Er wurde am 11.02.2009 in das Vereinsregister eingetragen und erhielt damit den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Budokan Saal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein betreibt Budo im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Gesunderhaltung.

Er ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

Der Begriff „Budokan“ steht für die Vermittlung mehrerer asiatischen Kampfsportarten unter einem Dach (Das Haus der japanischen Kampfkünste).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des Budogedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Auslagen werden ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel zum Zweck

- Abhaltung von geordneten Übungsstunden
- Abhaltung von Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks
- Jugendpflege
- Durchführung von Versammlungen.

§ 5 Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstand besteht aus

- (1) 1. Vorsitzenden
- (2) 2. Vorsitzenden
- (3) Kassier
- (4) Schriftführer

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Kassier fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen Steuerberater geschieht. Der Schriftführer fertigt sämtliche anfallende Niederschriften an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter hinzuwählen.

b) Vergütungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

c) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung
- Zustimmung zur Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Höhe der Aufnahmegebühr
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
- Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Beitrags-, Ehren-, Abteilungs-, eine Jugendordnung oder andere notwendige Ordnungen sowie die Einrichtung neuer Abteilungen oder anderer notwendiger Organe mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn sie mindestens von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter

Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich am digitalen Infosystem oder per Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das aktive Stimmrecht kann dann ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. In begründeten Fällen hat der Versammlungsleiter das Recht, Erziehungsberechtigte zur Versammlung einzuladen und dann deren Stimme (nicht Stimmrecht) zuzulassen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und deren Aufnahme genehmigt wird.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Satzung anerkennt. Damit wird der Eintritt wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Ohne Einzugsermächtigung erfolgt keine Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss/Streichung
- c) durch Tod.

Der Austritt muss mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres halbes Jahr. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen, die Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung erfolgen oder wenn es innerhalb dreier Monate seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist (Streichung). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 9 Ehrenordnung

Der Verein kann langjährige Treue und besondere Verdienste seiner Mitglieder ehren. Genauerer regelt eine Ehrenordnung.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein Mitglied mit außergewöhnlichem, langjährigem Engagement in einer Vorstandsfunktion gemacht werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Wählen dürfen alle über 14 Jahre alten Vereinsmitglieder. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- zur pünktlichen Bezahlung der Vereinsbeiträge,
- zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, -ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse.

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden.

Funktionäre haben die ihnen übertragenen Arbeiten zum Wohle des Vereins auszuüben.

§ 11 Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, ebenfalls die Aufnahmegebühren.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragsverpflichtung freigestellt.

Beiträge werden halbjährlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

Genauerer regelt eine Beitragsordnung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Verband asiatischer Kampfkünste e.V. (VR 2254 beim Amtsgericht Augsburg), der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Budoports zu verwenden hat.

§14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und
- das Widerspruchsrecht.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2008 in Kraft.

- Geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2013.
- Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2020.

Der Vorstand

25.1.2020